

## **Heimordnung**

Gültig ab 1. September 2016

### **Art. 1**

Das Zentrum „Kohlfirst“ in Feuerthalen ist ein Alters- und Pflegeheim für betagte sowie pflegebedürftige Menschen.

**Zweck**

### **Art. 2**

Massgebend für die Führung des Zweckverbandes sind die Statuten. Die Oberaufsicht obliegt der Delegiertenversammlung.

**Statuten und  
Delegiertenversammlung**

### **Art. 3**

Die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Zentrums „Kohlfirst“ wird durch die Betriebskommission ausgeübt.

**Betriebskommission**

### **Art. 4**

Für die operative Führung des Zentrums „Kohlfirst“ ist die Geschäftsleitung zuständig. Vorsitzender und Vertreter der Geschäftsleitung ist der Geschäftsführer.

**Geschäftsleitung und  
Geschäftsführer**

### **Art. 5**

Es steht jedem Bewohner frei, für die medizinische Betreuung den Heimarzt oder einen der Belegärzte beizuziehen.

Der zugezogene Arzt hat dem Bewohner direkt Rechnung zu stellen und die ärztliche Versorgung, deren Rahmenbedingungen die Geschäftsleitung zusammen mit dem Heimarzt definiert, muss sichergestellt sein.

**Arzt**

### **Art. 6**

1. Einwohner und Bürger der Zweckverbandsgemeinden Feuerthalen, Dachsen, Flurlingen und Laufen-Uhwiesen erhalten bei der Aufnahme den Vorzug.

2. Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, deren Gebrechen und Verhalten ein Zusammenleben im Zentrum erheblich stören würden oder zu deren Behandlung das Zentrum nicht eingerichtet ist, können nicht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung nach Anhörung des Heimarztes.

**Aufnahme**

### **Art. 7**

Die Anmeldung hat bei der Pflegedienstleitung zu erfolgen. Vor dem Eintritt sind die erforderlichen persönlichen Unterlagen und auf Verlangen ein Arzteugnis vorzulegen sowie allenfalls weitere gewünschte Auskünfte zu erteilen.

**Anmeldung**

### **Art. 8**

1. Das Pensionsverhältnis wird in einem schriftlichen Pensionsvertrag geregelt. Bei temporären Aufenthalten, die von Beginn

**Pensionsvertrag und  
Taxen**

## **Zentrum „Kohlfirst“**

Rütenenweg 6, 8245 Feuerthalen

weg als solche definiert sind sowie bei denen die voraussichtliche Aufenthaltsdauer festgelegt ist, wird auf einen Pensionsvertrag verzichtet – die Regelungen gelten sinngemäss.

2. Die Taxen sind in einer separaten Taxordnung, die integrierender Bestandteil dieser Heimordnung ist, zusammengefasst.

### **Art. 9**

#### **Zimmerzuteilung**

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerzuteilung. Beim Vorliegen besonderer Gründe ist der Geschäftsführer befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen.

### **Art. 10**

#### **Besuche**

Besuche können grundsätzlich jederzeit empfangen werden; es ist jedoch auf die Mittags- und die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen.

### **Art. 11**

#### **Rechte der Bewohner**

Die Bewohner haben Anspruch auf Leistungen gemäss der Taxordnung und haben das Recht, im Heimalltag mitzuwirken, sofern sie dies wollen und können.

### **Art. 12**

#### **Pflichten der Bewohner**

1. Die erforderliche Ausstattung an Wäsche und Kleidern ist beim Eintritt mitzubringen. Das Bett und die Bettwäsche werden vom Zentrum zur Verfügung gestellt. Die Gestaltung und die Möblierung des Zimmers ist Sache jedes einzelnen Bewohners. Die Auswahl der mitzubringenden Möbelstücke hat im Einvernehmen mit dem Sekretariat zu erfolgen.
2. Die Privathaftpflicht und Mobiliarversicherung ist Sache des Bewohners. Die Privathaftpflicht ist obligatorisch.
3. Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführer.
4. Von den Bewohnern wird erwartet, dass sie sich gegenseitig freundlich und rücksichtsvoll sowie hilfsbereit und mit dem nötigen Respekt begegnen.
5. Der einzelne Bewohner sorgt für eine angenehme Wohnsphäre insbesondere auch durch Vermeidung von Ruhestörungen aller Art.
6. Der Bewohner ist verpflichtet, eine allfällige vorübergehende Abwesenheit von mehr als 24 Stunden oder über Nacht rechtzeitig der zuständigen Gruppenleitung zu melden.

### **Art. 13**

#### **Mahlzeiten**

1. Die Mahlzeiten werden auf den Wohngruppen eingenommen. Die Verpflegung im Zimmer erfolgt beim Vorliegen besonderer

## Zentrum „Kohlfirst“

Rütenenweg 6, 8245 Feuerthalen

Gründe. Auf ärztliche Verordnung werden Diäten im Rahmen der Möglichkeiten des Zentrums abgegeben.

### Art. 14

Bei gravierender Erkrankung oder bei besonderer Pflegebedürftigkeit kann eine vorübergehende Einweisung in ein Spital oder eine andere Institution unumgänglich sein. Hierüber entscheidet die Bereichsleitung Pflege nach Anhören des behandelnden Arztes (Vgl. Taxordnung).

**Vorübergehende  
Hospitalisierung**

### Art. 15

Die Seelsorge obliegt den zuständigen Pfarrämtern.

**Seelsorge**

### Art. 16

1. Der Pensionsvertrag kann beidseitig mit einer vorangehenden einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

**Austritt**

2. Im Todesfall erlischt der Vertrag automatisch spätestens 10 Tage nach dem Tag, an dem das Zimmer vollständig geräumt und ordnungsgemäss an das Sekretariat übergeben worden ist.

3. Bewohner, die vertragswidrig vorzeitig aus dem Zentrum „Kohlfirst“ austreten, schulden die Grundtaxe abzüglich nicht bezogener voller Tagesverpflegung für die Dauer der Kündigungsfrist.

4.1. Die Geschäftsleitung kann den vorzeitigen Austritt verfügen

- bei dauernder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, welche die Möglichkeiten des Zentrums übersteigen;
- bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen;
- bei wiederholter Missachtung der Pflichten gemäss Art. 12 der Heimordnung;
- bei einer Verhaltensweise, die das Zusammenleben im Zentrum „Kohlfirst“ erheblich stört.

4.2 Gegen solche Verfügungen kann der Betroffene oder seine Angehörigen beim Präsidenten der Betriebskommission Einsprache erheben.

### Art. 17

Für die im Zimmer aufbewahrten Wertsachen und Bargeldbeträge haftet der Bewohner.

**Wertsachen**

### Art. 18

Beschwerden über Bewohner und Mitarbeiter des Zentrums sowie anderweitige Beschwerden sind an den Geschäftsführer, solche über den Geschäftsführer an die Geschäftsleitung zu richten.

**Beschwerden**

### Art. 19

**Rekurse**

## **Zentrum „Kohlfirst“**

Rütenenweg 6, 8245 Feuerthalen

Gegen Verfügungen des Geschäftsführers oder der Geschäftsleitung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Präsidenten der Betriebskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Für den Gerichtsstand ist der Standort des Heimes massgebend.

### **Art. 20**

Diese Heimordnung tritt nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 1. September 2016 in Kraft.

**Inkrafttreten**

**Genehmigung**

Von der Delegiertenversammlung am 26. Mai 2016 genehmigt.